Thüringer Landtag
5. Wahlperiode

Drucksache 5/3854
03.01.2012

K l e i n e A n f r a g e

des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)

und

A n t w o r t

des Thüringer Innenministeriums

Keine Pflicht zur Satzungsanpassung an Neuregelungen des Straßenausbaubeitragsrechts? (I/II)

Die **Kleine Anfrage 1898** vom 28. Oktober 2011 hat folgenden Wortlaut:

Durch die Novelle des Thüringer Kommunalabgabengesetzes wurden im Frühjahr 2011 Veränderungen im Straßenausbaubeitragsrecht gesetzlich geregelt. Die wesentlichsten Neuregelungen sind dabei die Verpflichtung der Gemeinden zum Erlass einer Satzung nach Abschluss der Maßnahme, ein zeitnaher Erlass von Beitragsbescheiden für Maßnahmen bis zum Jahr 2007, die rückwirkende Erhebung bis zum August 1991, die Stabilisierung der wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge und Möglichkeit der Rückwirkung, die parallele Erhebung von einmaligen und wiederkehrenden Beiträgen in einem Gemeindeteil, die zinslose Stundung für Kleingärten nach Bundeskleingartengesetz, die Instandsetzung und Unterhaltung von Straßen sind nicht beitragsfähig und auf Anliegerwünsche ist Rücksicht zu nehmen, der Verzicht auf die Beitragserhebung bei Schuldenfreiheit, Neuregelungen zum Gemeindeanteil bzw. des umlagefähigen Anteils sowie die Einbeziehung von so genannten unvermessenen Hofräumen.
In Drucksache 5/3415 hat die Landesregierung in Beantwortung der Kleinen Anfrage 1785 dargestellt, dass das Siebte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes keine Verpflichtung der Gemeinden zur Anpassung der bestehenden Satzungen an die Neuregelungen enthält. Andererseits unterliegen Satzungsänderungen der Rechtsaufsicht des Landes.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie begründet die Landesregierung ihre Positionierung in der Antwort auf die Kleine Anfrage in Drucksache 5/3415, wonach in Umsetzung des Siebten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes nicht zwingend die gemeindlichen Straßenausbaubeitragssatzungen angepasst werden müssen? Inwieweit besteht dabei die Gefahr, dass das gemeindliche Satzungsrecht im Widerspruch zu den geltenden gesetzlichen Regelungen steht, weil keine Anpassung an die gesetzlichen Neuregelungen erfolgte?

2. Wie will die Landesregierung als oberste kommunale Rechtsaufsichtsbehörde sichern, dass die Gemeinden die Neuregelungen zum Straßenausbaubeitragsrecht auch tatsächlich anwenden, wenn keine Anpassungsverpflichtung der Straßenausbaubeitragssatzungen an die neue Rechtslage besteht und das Land auch keine statistischen Erhebungen bzw. "Überwachungen" zu den Satzungsanpassungen realisiert?

3. Welche Gemeinden müssen nach Kenntnisstand der Landesregierung für Straßenausbaumaßnahmen, die bis zum Jahr 2007 abgeschlossen wurden, noch eine diesbezügliche Straßenausbaubeitragssatzung beschließen (bitte Einzelaufstellung)? Wie wird rechtsaufsichtlich geprüft, ob dabei die im Gesetz fixier-

Druck: Thüringer Landtag, 23. Januar 2012

te Jahresfrist nach Inkrafttreten des Siebten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes eingehalten wird? Wie wird seitens der Landesregierung begründet, dass sie möglicherweise über diesen Sachverhalt keine Informationen hat, unterliegen doch Satzungsänderungen der Rechtsaufsicht des Landes?

4. Welche Gemeinden haben nach Kenntnisstand der Landesregierung bisher von der gesetzlichen Option, wiederkehrende Straßenausbaubeiträge auch rückwirkend zu erheben, Gebrauch gemacht (bitte Einzelaufstellung)? Wie wird seitens der Landesregierung begründet, dass sie möglicherweise über diesen Sachverhalt keine Informationen hat, unterliegen doch Satzungsänderungen der Rechtsaufsicht des Landes?

5. Welche Gemeinden haben nach Kenntnisstand der Landesregierung bisher von der gesetzlichen Option, im Gemeindegebiet parallel einmalige und wiederkehrende Beiträge zu heben, Gebrauch gemacht (bitte Einzelaufstellung)? Wie wird seitens der Landesregierung begründet, dass sie möglicherweise über diesen Sachverhalt keine Informationen hat, unterliegen doch Satzungsänderungen der Rechtsaufsicht des Landes?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 2. Januar 2012 wie folgt beantwortet:

Mit Blick auf die einleitenden Ausführungen des Abgeordneten, ist auf Folgendes hinzuweisen:
Das Siebte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) enthält keine Neuregelung zur rückwirkenden Erhebung von Straßenausbaubeiträgen ab dem Jahr 1991. Die grundsätzliche Verpflichtung zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen besteht vielmehr, wie auch das Thüringer Oberverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 31. Mai 2005 (Az.: 4 KO 1499/04) festgestellt hat, seit dem Inkrafttreten des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) im Jahr 1991.

Zu 1.:
Erklärtes Ziel des Siebten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes war es, die Entscheidungsspielräume der Gemeinden wesentlich zu erweitern (vgl. Drucksache 5/1759). Dies betrifft insbesondere die Regelungen zum Verzicht auf die Beitragserhebung sowie zur Erhöhung des Gemeindeanteils. Daneben wird aber auch die Möglichkeit des Nebeneinanders von wiederkehrenden und einmaligen Beiträgen innerhalb des Gemeindegebiets sowie die zulässige Einbeziehung des bereits angefallenen Investitionsaufwandes in die Ermittlung der wiederkehrenden Beitragssätze eröffnet. Die Gemeinden haben somit das Recht, ihre Satzungen entsprechend auszugestalten. Es besteht hierzu jedoch keine Pflicht, so dass Satzungsanpassungen nicht zwingend sind.
Darüber hinaus wurden Regelungen in das Gesetz aufgenommen, die bereits durch die gesetzliche Regelung Wirkung entfalten und nicht die Änderung bestehender Straßenausbaubeitragssatzungen erfordern. Dies gilt beispielsweise für die Fristenregelungen. Danach haben Gemeinden, die bislang nicht für alle Straßenausbaumaßnahmen über Satzungsrecht verfügen, dieses innerhalb der gesetzlichen Frist zu erlassen. Für Gemeinden mit entsprechendem Satzungsrecht ergeben sich hieraus keine Folgen.

Zu 2.:
Ob und in welchem Umfang die Gemeinden von den Neuregelungen, die ihre Entscheidungsspielräume erweitern, Gebrauch machen, ist durch die Gemeinden selbst im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zu entscheiden. Sofern Anhaltspunkte für rechtswidriges Verhalten gesehen werden, sind durch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Zu 3.:
Gemäß Meldung des Thüringer Landesverwaltungsamtes zum Stand 1. Oktober 2011 ist bei 173 Gemeinden davon auszugehen, dass Straßenausbaumaßnahmen vor dem 1. Januar 2007 beendet wurden, für die kein Satzungsrecht existiert. Bei weiteren Gemeinden war zum Stand 1. Oktober 2011 die Prüfung noch nicht abgeschlossen.
Die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden lassen sich von den betroffenen Gemeinden regelmäßig über die Umsetzung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes im Bereich des Straßenausbaubeitragsrechts berichten.

Zu 4.:
Die Gemeinden Fröttstedt, Langenwetzendorf, Metebach und Zimmern haben Satzungen angezeigt, die eine Einbeziehung der Investitionsaufwendungen nach § 7 a Abs. 8 ThürKAG vorsehen (Stand: 11. November 2011).

Zu 5.:
Die Gemeinde Moorgrund hat eine Satzung angezeigt, die ein Nebeneinander von einmaligen und wiederkehrenden Beiträgen nach § 7 a Abs. 1 Satz 3 ThürKAG im Gemeindegebiet vorsieht (Stand: 11. November 2011).

Geibert
Minister